

## MERKBLATT

### NOSTRIFIZIERUNG – ZAHNMEDIZIN

#### 1. Was bedeutet „Nostrifizierung“?

Nostrifizierung ist die **Anerkennung** eines an einer anerkannten **ausländischen** postsekundären Bildungseinrichtung erworbenen **Studienabschlusses** als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums. Durch die positive Absolvierung eines Nostrifizierungsverfahrens an der Medizinischen Universität Wien wird die Berechtigung zur Führung des inländischen akademischen Grades „Doktor/in der Zahnheilkunde – Dr. med. dent.“ erlangt.

#### 2. Voraussetzung für die Nostrifizierung an der Medizinischen Universität Wien

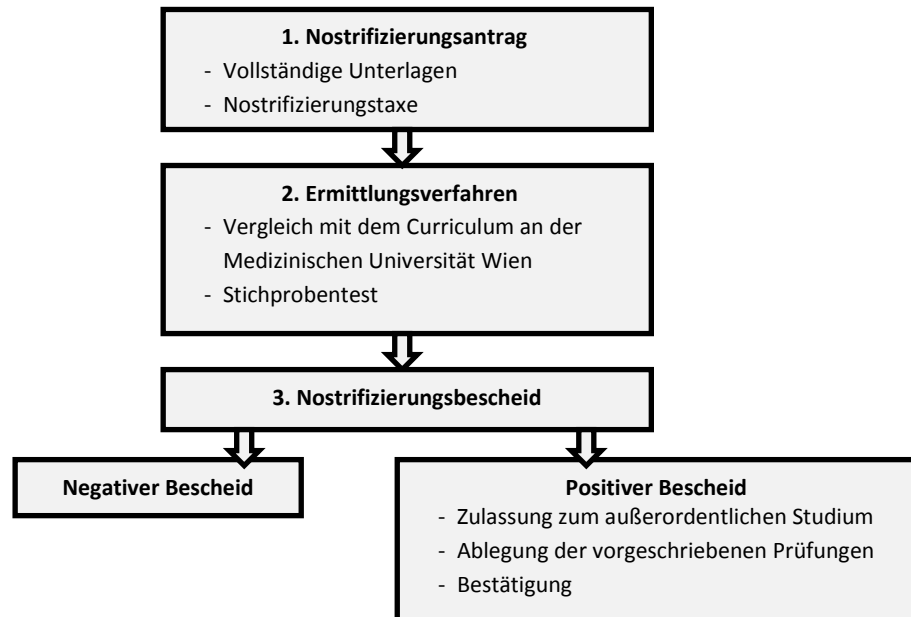
- Vorliegen eines **ausländischen Studienabschlusses**, der mit dem Studium der Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Wien grundsätzlich gleichwertig ist.
- Es ist **nicht bereits ein Nostrifizierungsverfahren anhängig**, das denselben ausländischen Studienabschluss betrifft. (Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig oder nach der Zurückziehung an einer anderen Universität in Österreich einzubringen!)
- Nachweis, dass die Nostrifizierung **zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung in Österreich** erforderlich ist.

Es wird daher angeraten, **VOR** Antragstellung des Nostrifizierungsverfahrens einen Beratungstermin in der Österreichischen Zahnärztekammer wahrzunehmen, um festzustellen, ob die Nostrifizierung zum Erwerb einer zahnärztlichen Berufsberechtigung erforderlich ist.

#### 3. Kosten ab Antragstellung

- Nostrifizierungstaxe in Höhe von EUR 150,-
- Studienbeitrag pro Semester bei allfälliger Zulassung

## VERFAHRENSABLAUF



### 1. Nostrifizierungsantrag

Folgende Unterlagen sind bei Antragstellung vorzulegen:

- Ausgefülltes und unterzeichnetes **Antragsformular** mit Angabe einer Zustelladresse in Österreich
- Nachweis eines **Wohnsitzes** (Meldezettel) oder eines/einer **Zustellungsbevollmächtigten** (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung
- entsprechender **Nachweis bei Namensänderung** (z.B. Heiratsurkunde)
- **Reisepass**
- **Lebenslauf**, aus dem insbesondere der Bildungsweg und allfällige berufliche Tätigkeit ersichtlich sind
- **Reifezeugnis** (Matura) oder Urkunde, aufgrund derer die Zulassung zum Studium an der ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erfolgte
- **Urkunde/Diplom** über die Verleihung des akademischen Grades bzw. über den ordnungsgemäßen Studienabschluss an der ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung
- **Nachweis** über die an der ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung besuchten Lehrveranstaltungen, über die abgelegten Prüfungen (Studienbuch/Index, Studienplan, Prüfungszeugnisse) und über allfällige wissenschaftliche Arbeiten (Diplomarbeit, Dissertation) mit Angaben der Stundenanzahl
- Nachweis, dass die Nostrifizierung **zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung in Österreich erforderlich** ist
- Bezahlung der **Nostrifizierungstaxe** in Höhe von EUR 150,00 (kann vor Ort bezahlt werden)

## Formerfordernisse:

Sämtliche Unterlagen sind im **Original** oder in gerichtlich oder notariell **beglaubigter Abschrift** und - bei Dokumenten, die nicht in der Amtssprache Deutsch abgefasst sind - mit **Übersetzung** durch eine/n **gerichtlich beeidigte/n Übersetzer/in** vorzulegen. Die Urkunde über den Studienabschluss (Diplom) und der Reisepass sind jedenfalls im Original vorzulegen.

Ausländische Urkunden genießen nur dann die Beweiskraft inländischer öffentlicher Urkunden, wenn sie mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen (Apostille, volle diplomatische Beglaubigung) versehen sind. Nähere Informationen dazu finden Sie in der Beglaubigungsliste Hochschulwesen des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

([https://bmbwf.gv.at/fileadmin/user\\_upload/ENIC\\_NARIC\\_AUSTRIA/Anerkennungswesen\\_NEU\\_2019/2.1.4.07\\_Beglaubigung\\_ausl%C3%A4ndischer\\_Urkunden\\_im\\_Hochschulwesen.pdf](https://bmbwf.gv.at/fileadmin/user_upload/ENIC_NARIC_AUSTRIA/Anerkennungswesen_NEU_2019/2.1.4.07_Beglaubigung_ausl%C3%A4ndischer_Urkunden_im_Hochschulwesen.pdf).)

**Nicht übersetzte Dokumente werden als Nachweise nicht anerkannt.**  
Alle Unterlagen sind zusätzlich in Kopie vorzulegen!

**Adress-, Namensänderungen sowie Änderungen bezüglich des/der Zustellungsbevollmächtigten** sind der Medizinischen Universität Wien umgehend bekannt zu geben!

## 2. Ermittlungsverfahren

Das Ermittlungsverfahren dient der Beweisaufnahme, ob das ausländische Studium mit dem im Antrag genannten inländischen Studium umfangmäßig, anforderungsmäßig sowie inhaltlich gleichwertig ist.

### Ablauf des Ermittlungsverfahrens:

#### a) Erhebung der Nostrifizierbarkeit

**Vergleich** des **Inhalts** (Fächerbezeichnung) und des **Umfangs** (Stundenzahlen) des ausländischen mit dem zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Curriculum für das Diplomstudium Zahnmedizin (N 203) an der Medizinischen Universität Wien.

## b) Stichprobentest

Der Stichprobentest umfasst folgende Themenbereiche des Diplomstudiums Zahnmedizin (N 203) an der Medizinischen Universität Wien:

- Werkstoffkunde
- Zahnmedizinisches Propädeutikum 2
- Block Z-1 – Kau- und Bewegungsapparat
- Block Z-2 – Oral- und Organpathologie
- Block Z-3 – Gehirn, Sinnesorgane, Schmerz
- Block Z-4 – Kariologie, Füllungstherapie, Endodontie, Kinderzahnheilkunde
- Block Z-5 – Parodontologie und Prophylaxe
- Block Z-6 – Restaurative Zahnheilkunde, Festsitzende Prothetik
- Block Z-7 – Prothetische Grundlagen, abnehmbare Prothetik
- Block Z-8 – Chirurgie
- Block Z-9 – Kieferorthopädie

Der Stichprobentest findet mehrmals jährlich statt. Der genaue Termin wird allen Antragstellerinnen und Antragstellern rechtzeitig mitgeteilt. Die Antragstellerinnen und Antragsteller können am Stichprobentest nur einmal teilnehmen. Eine Wiederholung des Stichprobentests ist nicht möglich.

**Der Stichprobentest ist keine Prüfung**, sondern eine Maßnahme im Rahmen des Ermittlungsverfahrens. Die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind daher nicht anzuwenden. Die Antragstellerinnen und Antragsteller trifft im Ermittlungsverfahren eine Mitwirkungspflicht. Daher ist der Stichprobentest grundsätzlich **zum nächstmöglichen Termin nach Antragstellung zu absolvieren**.

**Man kann beim Stichprobentest nicht „durchfallen“**. Das Ergebnis des Stichprobentests bzw. ein unentschuldigtes Fernbleiben beeinflusst jedoch die Zahl der abzulegenden Prüfungen.

Für den Stichprobentest sind **ausreichende Deutschkenntnisse** erforderlich!

## c) Verständigung vom Ergebnis des Beweisverfahrens

Über das Ergebnis des Vergleichs des ausländischen Studiums mit dem Diplomstudium Zahnmedizin (N 203) an der Medizinischen Universität Wien wird der/die Antragsteller/in schriftlich in Kenntnis gesetzt. Ab Zustellung des Ergebnisses des Beweisverfahrens besteht die Möglichkeit, binnen einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen.

In jedem Falle sind die Prüfungen aus:

- dem Block 9 der SIP 2 (Krankheit- Manifestation u. Wahrnehmung, Allg. Arzneimitteltherapie)
- Radiologie und Strahlenschutz

- Kommissionelle Gesamtprüfung (Z-SIP 6) abzulegen.

### 3. Nostrifizierungsbescheid

Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens wird der Nostrifizierungsbescheid ausgestellt. Abhängig vom Ausgang des Ermittlungsverfahrens gibt es zwei Varianten:

#### a) Negativer Bescheid

Liegen die Voraussetzungen für eine Nostrifizierung nicht vor und kann eine Gleichwertigkeit auch nicht durch die Ablegung von Ergänzungsprüfungen und die Erbringung anderer Studienleistungen (z.B. Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit) erreicht werden, wird der Antrag auf Nostrifizierung abgewiesen.

#### b) Positiver Bescheid mit Bedingungen

Konnte im Rahmen des Ermittlungsverfahrens die *grundsätzliche* Gleichwertigkeit festgestellt werden, wird nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens im Bescheid festgelegt, welche Prüfungen zur Herstellung der *gänzlichen* Gleichwertigkeit abzulegen und welche Studienleistungen zu erbringen sind. In diesem Bescheid wird eine Frist zur Absolvierung der vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen festgelegt und die Zulassung als außerordentliche/r Studierende/r ausgesprochen. Der ausländische Studienabschluss wird erst dann als Abschluss des Diplomstudiums Zahnmedizin (N 203) anerkannt, wenn die vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Studienleistungen (d.h. die im Bescheid normierten Bedingungen) innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wurden.

#### Öffnungszeiten:

Mo/Mi/Fr 9:00 – 12:00 Uhr

Di 13:00 – 15:00 Uhr

Do 13:00 – 16:00 Uhr

Studienabteilung, Währinger Straße 25A, 1090 Wien

Sprechstunden der stellv. Curriculumdirektorin Ao.Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Martina Schmid-Schwap:  
nach Vereinbarung (Tel.: 01/40160-21016, Frau Hudec)